



Schulordnung

(Stand 01.08.2011)

Präambel

Das tägliche Zusammensein in unserer Schule erfordert Regelungen für das soziale Miteinander und für die Pflege unseres Hauses und seiner Einrichtungen. Hierauf bezieht sich die im Folgenden aufgeführte Schulordnung.



1 Inhaltsverzeichnis	Seite
2 Geltungsbereich und Änderungen	2
3 Regelung des Schulbetriebes	3
4 Hausordnung	4
4.1 Pausen- und Schulhofordnung	4
4.2 Allgemeine Verhaltensregeln, Vermeiden von Störungen und Ablenkung	5
4.3 Umgang mit Räumen, deren Einrichtungen und anderen Sachen	6
4.4 Ordnungsregeln (Folgen von Fehlverhalten, Formalitäten)	7

2 Geltungsbereich und Änderungen

Die Schulordnung ist verbindlicher Bestandteil des Schulvertrags.

Die Schulordnung, wie auch weitere Änderungen oder Ergänzungen derselben, werden von der Schulleitung und dem Vorstand beschlossen.

Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge können von Eltern, Lehrern, der Geschäftsführung oder dem Vorstand gemacht werden. Diese Vorschläge müssen der Schulleitung, dem Vorstand und den Klassenelternvertretern schriftlich (oder per E-Mail) zukommen, vor der Verabschiedung von Änderungen müssen diese Vorschläge mindestens eine Woche im Lehrerzimmer ausliegen.

Diese Schulordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft und ersetzt die alte Schulordnung vom Februar 2009.



3 Regelung des Schulbetriebes

- 3.1 Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- 3.2 Dauer und Lage der Ferien werden durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in Hamburg festgelegt und berücksichtigen – soweit möglich – die von der Hamburger Schulbehörde festgelegten Ferientermine.
- 3.3 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet.
- 3.4 Urlaub sowie Befreiung von einzelnen Fächern sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen und können von der Schulleitung nur in dringenden Fällen genehmigt werden.
- 3.5 Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist, für längere Zeit oder dauernd dem Schulbetrieb fern bleiben.
- 3.6 Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte dies umgehend am ersten Tag des Fernbleibens telefonisch und beim Wiedereintritt in den Unterricht dem Klassenlehrer schriftlich mitzuteilen.
- 3.7 Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 -13, die die Schule z.B. wegen Krankheit verlassen müssen, melden sich bei einem Lehrer ab. Vom Lehrer wird dies im Klassenbuch vermerkt. Fehlt der Austrag im Klassenbuch, wird die Abwesenheit des Schülers als unentschuldigtes Fehlen (Schulschwänzen) gewertet und ihm hierfür von der Schulleitung eine schriftliche Warnung, im Wiederholungsfall eine Verwarnung ausgesprochen.
- 3.8 Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler dem Schularzt zur Untersuchung vorgestellt werden, oder es können andere Therapien eingeleitet werden.
- 3.9 Schülerinnen und Schüler, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Im Übrigen gelten bei Erkrankung und Verdacht auf ansteckende Krankheiten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Auf die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34, Abs. 5, S. 2, Infektionsschutzgesetz“ wird hiermit ausdrücklich verwiesen.



- 3.10 Für zusätzliche Lehrmittel (z.B. Bücher, Material) können zusätzliche Kosten für die Erziehungsberechtigten entstehen. Im Rahmen des Unterrichtes angefertigte Arbeiten können in der Schule ausgestellt werden. Für die Schule angefertigte Arbeiten verbleiben in der Schule.
- 3.11 Die Erziehungsberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen des Schuleigentums durch die Schülerin, bzw. den Schüler.
- 3.12 Für Garderobe und Wertgegenstände (z.B. Schultaschen, Fahrräder, Mobiltelefone, usw.) haftet die Schule nicht.
- 3.13 Alle Schülerinnen und Schüler stehen während des Schulbesuches, auf direkten Schulwegen und auf sonstigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenreisen, Ausflügen) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 3.14 Die Verbreitung von Propagandamaterial, mit dem zu Rassismus, gesellschaftlicher Ausgrenzung oder religiöser Intoleranz aufgerufen wird, ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 3.15 Im Übrigen wird die Ordnung innerhalb der Schule und auf dem Schulgelände durch die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes des Vereins „Rudolf Steiner Schule Altona e.V.“ und durch das Lehrerkollegium (vertreten durch die Schulleitung) für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich geregelt.

4 Hausordnung

4.1 PAUSEN UND SCHULHOFORDNUNG

- 4.1.1 In den Pausen können die Schülerinnen und Schüler ihre geistigen und körperlichen Energien regenerieren. Jeder soll die Gelegenheit haben, die nächste Unterrichtsstunde erfrischt zu beginnen.
- 4.1.2 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 8 müssen in beiden großen Pausen das Schulgebäude verlassen und verbringen die Pausen bis zum Läuten auf dem Schulhof. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Klasse 9-13) dürfen in den Pausen das Oberstufencafé, die Flure im Erdgeschoss sowie im 2. Stock und dort auch die Klassenräume benutzen. Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 11 dürfen in den großen Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.
- 4.1.3 In Regenspauzen bleiben die Klassenräume aufgeschlossen und dienen als Pausenaufenthalt für die jeweilige Klasse.
- 4.1.4 Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbeaufsichtigt verlassen (Ausnahmeregelungen sind möglich). Das Betreten des Geländes der Nachbarschule Bleickenallee 5 ist nicht gestattet.



- 4.1.5 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 verbringen die Pausen auf dem kleinen Schulhof. Alle Schülerinnen und Schüler anderer Klassen (außer Paten und Schüler/innen der 3. Klasse) dürfen sich hier nur in der 1. großen Pause aufhalten. Die Kletterburg ist für die Klassen 3-5 vorgesehen. Der Ballspielplatz darf erst von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 betreten werden.
- 4.1.6 Ballspielen kann die Aufsicht nur auf dem Ballspielplatz vor der Sporthalle erlauben, bei ruppigem und unkontrolliertem Spiel kann der Ball eingezogen werden, oder einzelne Schülerinnen oder Schüler können eine Platzsperre bekommen. In bestimmten Pausen gibt es ein Nutzervorrecht für bestimmte Klassen. Das Spielen mit Bällen im Schulgebäude ist nicht gestattet.
- 4.1.7 Schneeballwerfen ist nicht gestattet.

4.2 ALLGEMEINE VERHALTENSGESAMEN, VERMEIDEN VON STÖRUNGEN UND ABLENKUNG

Die Schule ist ein begrenzter Lebensraum, den täglich viele Menschen miteinander teilen. Nur gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht ein solch enges Zusammensein, ohne dass es zu einer Belastung für alle wird. Ein wirkungsvoller Unterricht ist ein zentrales Ziel der Schule. Ihm müssen sich Schüler und Lehrer möglichst unbeeinträchtigt durch Störungen widmen können.

- 4.2.1 Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen und sich an die Schulordnung zu halten.
- 4.2.2 Wildes Toben und Spielen ist im Schulgebäude nicht gestattet.
- 4.2.3 Es ist nicht erlaubt, die Treppen oder Wände zu bespucken.
- 4.2.4 Essen und Trinken sind im Saal, in den Musikräumen und in der Sporthalle nicht erlaubt.
- 4.2.5 Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Walkman, Discman, iPods, elektronischen Spielgeräten etc. ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Mitgebrachte Geräte dürfen nicht sichtbar sein; dies gilt auch für Kopfhörer und Ohrstöpsel. Im Schülercafé dürfen Handys benutzt werden und Musik über Kopfhörer gehört werden. Die Lautstärke im Schülercafé darf andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht stören.
- 4.2.6 Das Schülercafé darf ab Klasse 9 benutzt werden. Die Oberstufenklassen sorgen für das tägliche Fegen des Raumes.
- 4.2.7 Private Geldgeschäfte in der Schule sind nicht erlaubt.



- 4.2.8 Fahrradfahren und die Benutzung anderer Rollgeräte (Inlineskates, Skateboards, Roller etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Fahrräder sind auf dem Fahrradabstellplatz und nicht vor dem Schuleingang abzustellen. Andere Rollgeräte dürfen nur in Taschen verpackt auf das Schulgelände gebracht werden.
- 4.2.9 Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden gilt ein allgemeines Rauchverbot, es erstreckt sich auch auf den Sichtbereich der Schuleingänge. Werden Schülerinnen oder Schüler unter 18 Jahren rauchend angetroffen, werden die Erziehungsberechtigten hierüber informiert.
- 4.2.10 Feuerwerkskörper, Messer, Waffen und andere gefährliche Gegenstände, sowie Alkohol, Drogen und jugendgefährdende Dinge dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- 4.2.11 Das Mitbringen von Tieren in die Schule ist nicht erlaubt (Ausnahmeregelungen sind möglich).

4.3 UMGANG MIT RÄUMEN, DEREN EINRICHTUNGEN UND ANDEREN SACHEN

Gebäude und Einrichtungen, mit großem finanziellen und persönlichen Einsatz von der Schulgemeinschaft geschaffen, sollen lange erhalten bleiben und allen einen ansprechenden Rahmen bieten. Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft sind daher aufgefordert, sich um pfleglichen Umgang mit dem Eigentum der Schule zu bemühen. Entsprechendes gilt für das Eigentum anderer.

- 4.3.1 Bei Sachbeschädigung – dazu zählen u.a. auch das Bemalen und Beschriften von Mobiliar oder Wänden – sind die Verursacher den Eigentümern gegenüber zur Schadensbehebung, zu Schadensersatzleistungen oder zum Ersatz verpflichtet.
- 4.3.2 Alle Räume werden aufgeräumt verlassen. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle hochgestellt und alle Räume gefegt.



4.4 ORDNUNGSREGELN (FOLGEN VON FEHLVERHALTEN, FORMALITÄTEN)

Die Schule bemüht sich, auf Fehlverhalten mit Verständnis und Augenmaß zu reagieren. Es muss jedoch klar sein, dass sie kein Schonraum ist, in dem die Grundsätze gegenseitiger Rücksichtnahme und die geltenden Gesetze ausgeblendet werden können.

4.4.1 Diese Schulordnung kann nicht alle Eventualitäten berücksichtigen.

Lehrer und andere Aufsichtspersonen sind weiterhin berufen, im Sinne dieser Schulordnung auch mit nicht geregelten Sachverhalten umzugehen. Ihnen ist dabei Folge zu leisten.

4.4.2 Bei Fehlverhalten oder Missachtung von geltenden Regeln können von involvierten Lehrern folgende Schritte unternommen werden:

- Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler
- Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler und den Erziehungsberechtigten
- Brief an die Erziehungsberechtigten
- Aktennotiz für die Schülerakte

Eine **schriftliche Warnung** kann bei grobem Fehlverhalten, nach einem klärenden Gespräch, von der Schulleitung ausgesprochen werden, die gleichzeitig eine kurze Suspendierung vom Unterricht (1-3 Tage) beinhalten kann.

Eine **schriftliche Verwarnung** kann von der Schulleitung erteilt werden, wenn wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen wurde.

Einen **schriftlichen Verweis** kann die Schulleitung aussprechen, wenn erneut gegen die Schulordnung verstoßen wurde.

Die **Kündigung des Schulvertrages** ist die letzte Konsequenz.

Verwarnung und Verweis können nur einmal ausgesprochen werden.

4.4.3 Ein Sachschaden ist grundsätzlich durch den Verursacher (bzw. die Erziehungsberechtigten) oder auf seine Kosten zu beheben.

4.4.4 An Stelle von oder zusätzlich zu materiellem Schadensersatz können Leistungen oder soziale Dienste verlangt werden.

4.4.5 Alle Erziehungsberechtigten erhalten die Schulordnung mit dem Abschluss eines Schulvertrages. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Klassenlehrern und -betreuern altersgemäß auf die einzelnen Regelungen hingewiesen.